

Kantonaler Gestaltungsplan

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Die Cellulose Attisholz AG beabsichtigt im Sinne einer Neuausrichtung ihr Hauptprodukt, die Cellulose, in veredelter Form herzustellen, sogenannter Chemiezellstoff. Die Neuausrichtung der Produktion erfordert anlagentechnische Anpassungen und Neuanlagen. Folgende Neuanlagen bilden die Hauptkomponenten des Projektes CA 2000: Extraktionsstufe, Eindampfanlage, Sodakessel, Rollenverarbeitung/Transport sowie die Wasserentsalzung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist beschränkt auf die in der Legende unter Genehmigungsinhalt bezeichneten Festlegungen und die zugehörigen Sonderbauvorschriften. Soweit der kantonale Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Riedholz und Luterbach, sowie die kantonalen Bestimmungen.

§ 3 Baufeld für Bauten und technische Anlagen

Es gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Industriezone Ia gemäss kommunaler Grundordnung der Gemeinde Luterbach. In Abweichung dieser beträgt die max. Bauhöhe: für Bauten und technische Anlagen max. 35.00 m, für Kamine max. 50.00 m.

§ 4 Zone für Leitungstrasse

1) In dieser Zone soll der Bau einer neuen Leitungsbrücke über die Aare oder eine Verbreiterung der Bahnbrücke zur Aufnahme von zusätzlichen Rohrleitungen ermöglicht werden. Gestattet sind Leitungsstege, Leitungsbrücken und dergleichen. Die gesamte Querschnittsfläche eines oder verschiedener Leitungstrasse beträgt max. 20 m².

2) Mit dem Bau der neuen Leitungstrasse ist die Wanderwegverbindung entlang dem Aareufer (Gemeindegebiet Luterbach) aufrecht zu erhalten: entweder durch eine freie Durchgangshöhe von mind. 2.00 m oder aber durch einen gesicherten, fussgängerfreundlichen Auf- und Abgang.

§ 5 Heckenersatz

Die bestehende, im Plan eingetragene Hecke muss aufgrund der neuen Bauten und Anlagen entfernt werden. Im Baubewilligungsverfahren ist durch die Baukommission Luterbach eine Ausnahmegewilligung für das Entfernen der Hecke zu erteilen (Heckenrichtlinie des Bau-Departementes vom Januar 1997). Es muss gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

§ 6 Gestaltung der Bauten und Anlagen

Die Gestaltung der Bauten und Anlagen ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

§ 7 Ausnahmen

Die kommunalen Baubehörden können geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, sofern keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.